

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.11.2019, GVOBL. S. 425 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 22.10.2025 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au erlassen:

Artikel 1

§ 9 Abs. (1) wird folgendermaßen geändert:

§ 9

(zu §§ 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus **7** Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
 - Die Ausschussmitglieder verteilen sich möglichst gleichmäßig über das gesamte Verbandsgebiet.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

Absätze (2) – (7) unverändert.

§ 14 Abs. (1) wird folgendermaßen geändert:

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und **2** weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.
- (2) unverändert

§ 34 Abs. (2) wird folgendermaßen geändert:

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.

- (2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter <http://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de> und auf der Homepage des Verbandes <https://dhsv-swh.de>.

Der Vorsteher kann außerdem in den Gemeinden örtlich bekannt machen, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, sowie in der örtlichen Presse.

- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss: Hohenlockstedt, den 22.10.2025 Verbandsvorsitzer Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au	Genehmigt: Rendsburg, den 13.01.2026 i.A. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenlockstedt, den 20. Jan. 2026 Verbandsvorsitzer Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au	Bekannt gemacht: Rendsburg, den 20. Jan. 2026 i.A. Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde